

RICHTLINIEN

zur finanziellen Förderung der im Vereinsregister eingetragenen Vereine sowie der kirchlichen Jugendarbeit in der Stadt Erlenbach a.Main (-VEREINSFÖRDERRICHTLINIEN-)

Präambel

Die Arbeit der zahlreichen Vereine in der Stadt Erlenbach a.Main besitzt sowohl einen hohen Stellenwert im kulturellen, sportlichen und gesellschaftlichen Bereich als auch für die Freizeitgestaltung der Bürgerinnen und Bürger. Wegen der wichtigen Aufgabe in der Gesellschaft werden die Vereine durch die Stadt Erlenbach a.Main unterstützt.

Mit den Richtlinien leistet die Stadt Erlenbach a.Main einen Beitrag, um für die Vereine die sachlichen und finanziellen Voraussetzungen zur Bewältigung der zu bestreitenden Aufgaben zu verbessern und insbesondere die Kinder- und Jugendarbeit in den Vereinen sowie in den örtlichen Kirchengemeinden zu unterstützen.

Die Stadt Erlenbach a.Main gewährt daher neben Übungsleiterzuschüssen und der Bereitstellung von Sport-, Übungs- und Veranstaltungsstätten finanzielle Zuschüsse nach Maßgabe folgender Richtlinien:

1. Allgemeine Fördervoraussetzungen

- 1.1. Die Stadt Erlenbach a.Main stellt im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten in den jeweiligen Haushaltsplänen Finanzmittel für die Vereinsförderung zur Verfügung.
- 1.2. Die Fördermittel sind zweckgebunden.
- 1.3. Die Fördermittel stellen eine freiwillige Leistung der Stadt Erlenbach a.Main dar. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Der Stadtrat kann eine von diesen Richtlinien abweichende Entscheidung treffen.
- 1.4. Förderungsberechtigt sind ortsansässige, im Vereinsregister eingetragene Vereine des kulturellen, sportlichen und gesellschaftlichen Bereichs. Für die Kinder- und Jugendförderung ist der Kreis der Förderberechtigten auf die örtlichen Kirchengemeinden ausgedehnt.

2. Förderungsziele und Zuschussarten

- 2.1. Die Stadt fördert die Arbeit der Vereine mit einer freiwilligen Bezuschussung.
- 2.2. Zuschüsse können ausgereicht werden
 1. für **Aufwendungen** im Kalenderjahr (näheres siehe 3.2) für
 - a) dem Vereinszweck dienende Anschaffungen, die den Unterhalt und die Pflege der vereinseingetragenen Anlagen betreffen,
 - b) den Erwerb von dem Vereinszweck dienende Bedarfsgüter,
 - c) die aktive Kinder- und Jugendarbeit.

2. für **größere bauliche Maßnahmen** kann jeder Verein, der bei der Stadt seit mindestens 12 Monaten registriert ist, einen Investitionskostenzuschuss beantragen. Hierunter fallen die Erweiterung und Modernisierung sowie Instandsetzung bzw. Sanierung von Vereinseinrichtungen insbesondere zur Energieeinsparung bzw. zur Förderung des Klimaschutzes. Laufende Unterhaltsmaßnahmen sind hiervon ausdrücklich ausgenommen (näheres siehe 3.3).

3. als **pauschale jährliche Zuschüsse** auf Grundlage einer vom Stadtrat individuell per Einzelbeschluss festgelegten Empfängerliste. Diese können ausgereicht werden als

- a) Jahreszuschüsse,
- b) Vorabpauschale für im Vereinseigentum befindliche Immobilien (feste Bauten) und/oder sonstige feste Vereinsanlagen (z.B. Plätze).

4. als **Übungs- bzw. Ensembleleiterzuschuss** für sporttreibende bzw. musiktreibende Vereine in Ergänzung der von übergeordneten Stellen gewährten Zuschüsse (näheres siehe 3.4).

2.3. Die Stadt gewährt für in entsprechendem festlichem Rahmen durchgeführte **Vereinsjubiläen** eine Ehrengabe (näheres siehe 3.5).

2.4. Die Stadt fördert eine **aktive Kinder- und Jugendarbeit**. In diesem Punkt wird die Förderung ausgedehnt auf die von den örtlichen Kirchengemeinden getragenen Gruppierungen. Die Förderung umfasst

- a) die Gewährung eines pauschalen jährlichen Zuschusses für aktive Mitglieder unter 18 Jahren und
- b) Zuschüsse zu den Aufwendungen für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren anlässlich mehrtägiger, betreuter Freizeiten (Reisen, Zeltlager, Jugendfahrten usw.). Dies gilt nicht für Fahrten, die bereits von anderen Fördergebern vollfinanziert werden (näheres siehe 3.6).

3. Umfang der Förderung

3.1. Über die Höhe der Fördermittel befindet der Stadtrat im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanaufstellung sowie im Rahmen von Einzelentscheidungen. Er stellt entsprechende Mittel nach freiem Ermessen in den Haushalt ein.

3.2. Für dem **Vereinszweck dienende Anschaffungen, die den Unterhalt und die Pflege der vereinseigenen Anlagen betreffen** (2.2 Ziff. 1. a)), den **Erwerb von dem Vereinszweck dienende Bedarfsgüter** (2.2 Ziff. 1. b)) und die **aktive Kinder- und Jugendarbeit** (2.2 Ziff. 1. c)) können im Einzelfall Zuschüsse gewährt werden.

Für die Berechnung des Zuschusses wird die in **Anlage 1** beigefügte **gestaffelte Fördertabelle** herangezogen. Hiernach ergibt sich je nach Summe der insgesamt festgestellten förderfähigen Ausgaben von mindestens 500 € bis unter 10.000 € brutto ein Zuschuss von bis zu 20 %. Bei förderfähigen Kosten von über 10.000 € brutto beträgt der Zuschuss pauschal 12 % der förderfähigen Ausgaben. Einzelaufwendungen von unter 100 € brutto sind generell nicht förderfähig und werden bei der Feststellung der förderfähigen Ausgaben nicht berücksichtigt.

Eine Förderung für Kosten unter dem Mindestbetrag der förderfähigen Ausgaben von 500 € brutto pro Jahr wird nur bewilligt, wenn damit Anschaffungen finanziert werden, die speziell nur den Kindern und Jugendlichen des Vereins zugutekommen.

3.3. Für **größere bauliche Maßnahmen** (2.2. Ziff. 2.) kann der Stadtrat im Einzelfall objektbezogene Investitionskostenzuschüsse gewähren.

Die **Höchstgrenze** der förderfähigen Ausgaben wird auf **300.000 € brutto** pro bauliche Maßnahme festgesetzt. Diese Grenze bezieht sich auf die nach erfolgter Prüfung des Verwendungsnachweises festgestellten zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die **Bagatellgrenze** je Förderantrag wird auf **2.500 € brutto** der zuwendungsfähigen Ausgaben festgesetzt. Diese Grenze bezieht sich auf die nach erfolgter Prüfung des Verwendungsnachweis festgestellten zuwendungsfähigen Ausgaben.

Der **Fördersatz** beträgt pauschal **12 %**. Der Höchstbetrag des Zuschusses pro Maßnahme liegt somit bei 36.000 € (= 300.000 € x 12%); der Mindestbetrag bei 300 € (= 2.500 € x 12%).

Insgesamt dürfen die über einen **Zeitraum von 5 Kalenderjahren** aufsummierten bewilligten Investitionskostenzuschüsse pro Verein eine **maximale Fördersumme von 36.000 €** nicht überschreiten.

Die von den Vereinsmitgliedern unentgeltlich erbrachten **Arbeitsleistungen** für die jeweilige bauliche Maßnahme werden in die Berechnung der förderfähigen Ausgaben mit einbezogen. Hierfür wird der zum Zeitpunkt der Antragsstellung gültige allgemeine gesetzliche **Mindestlohn** nach Mindestlohngesetz (MiLoG) brutto pro Zeitstunde herangezogen. Die erbrachten Eigenleistungen sind vom Verein nachzuweisen.

Bauliche Maßnahmen, die durch den Bayerischem Landes-Sportverband e.V. (BLSV) oder vergleichbare Fördergeber pauschal bezuschusst werden, folgt die Stadt entsprechend, stellt den städtischen Zuschuss auch auf pauschale Basis und übernimmt die förderfähige Gesamtkostenfeststellung des BLSV bzw. anderen Fördergebers.

Eine Anrechnung der Investitionskostenzuschüsse auf den Jahreszuschuss (2.2. Ziff. 3) erfolgt nicht. Eine Förderung etwaiger Zwischenfinanzierungskosten bis zur Zuschussauszahlung ist ausgeschlossen.

- 3.4. Berechtigte sporttreibende Vereine können über die Landkreisverwaltung für ihre ausgebildeten, qualifizierten Übungsleiter, die im aktiven Sportbetrieb eingesetzt sind, staatliche Zuschüsse auf Grundlage der Sportförderrichtlinien des Freistaates Bayern beantragen. Im Landkreis Miltenberg wird den betreffenden Vereinen auf Antrag in Form einer Ergänzungszuwendung eine Verdoppelung des bewilligten staatlichen **Übungsleiterzuschusses** durch den Landkreis und die Kommune, in welcher der Verein seinen Sitz hat, (anteilig je zur Hälfte) gewährt.

Entsprechend können musiktreibende Vereine über ihre jeweiligen Landesverbände staatliche Zuschüsse auf Grundlage der Richtlinien zum Vollzug des Bayerischen Musikplans im Bereich der Laienmusik für ihre ausgebildeten, qualifizierten Ensembleleiter (Dirigenten, Chorleiter etc.) beantragen. Die Stadt gewährt den betreffenden musiktreibenden Vereinen auf Antrag in Form einer Ergänzungszuwendung eine Verdoppelung des vom jeweiligen Landesverband bewilligten staatlichen **Ensembleleiterzuschusses**.

- 3.5. Die zu einem **Vereinsjubiläum** gewährte Ehrengabe für die Ausrichtung einer Jubiläumsfeier in festlichem Rahmen (2.3.) beträgt bis zu **5 € je Vereinsjahr**. Bei ihrer Bemessung wird vor allem das Ausmaß der Einwirkung des betreffenden Vereins auf das sportliche, kulturelle oder gesellschaftliche Leben der Stadt berücksichtigt. Erstmals wird die Ehrengabe zum 25-jährigen Vereinsjubiläum; danach zu allen weiteren Jubiläen in 25-Jahren-Schritte (50., 75., 100. usw.) gewährt. Der Höchstbetrag der Ehrengabe pro Vereinsjubiläum wird auf 500 € festgesetzt.

Trägt die Stadt im Einvernehmen mit dem Verein zum Jubiläum eine oder mehrere Veranstaltungen bei, so wird ein hierbei auftretendes nicht über Eintrittsgelder oder sonstige Einnahmen gedecktes Defizit auf die Ehrengabe angerechnet.

- 3.6. Für den Bereich der **aktiven Kinder- und Jugendarbeit** betragen

- a) der pauschale jährliche Zuschuss für jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren (2.4.a)) **15 € für jedes jugendliche Mitglied**,
- b) der Zuschuss zu den auswärtigen Aufenthalten von Kindern und Jugendlichen (2.4. b)) **pro Tag 2,50 € je Teilnehmer** bzw. 5,00 € je Teilnehmer mit Inklusionsbedarfs.

Aufsichts- und Betreuungspersonen werden ebenfalls mit 2,50 € pro Tag bezuschusst, wobei pro 8 zuschussbegünstigte Kinder und Jugendliche 1 Aufsichts-/Betreuungsperson angerechnet wird, maximal aber die tatsächliche Betreuerzahl.

Der Zuschuss wird für maximal 10 Tage pro Kalenderjahr gewährt.

Im Falle des Besuchs von Städten, mit denen die Stadt Erlenbach a. Main eine Partnerschaft unterhält, bzw. von dort ansässigen Vereinen zur Pflege von Vereinsaktivitäten, wird anstelle des Tagessatzes ein Fahrkostenzuschuss von 30 % der förderfähigen Ausgaben - maximal 500 € pro Fahrt - gewährt.

Die Zuschussfähigkeit endet grundsätzlich für alle Jugendliche mit der Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. mit dem Ablauf der Verbandssaison, in der die/der Jugendliche das 18. Lebensjahr vollendet und in einer Jugendmannschaft/-abteilung noch spielberechtigt ist.

3.7. Nicht förderfähige Ausgaben:

- Einzelaufwendungen von unter 100 € brutto
- Aufwendungen, die nicht unmittelbar dem Vereinszweck dienen. Insbesondere sind dies Ausgaben, die im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Betätigung der Vereine stehen mit welchen Einnahmen erzielt werden. Hierzu zählen u.a. die gastronomische Betätigung (z.B. Gaststättenbetrieb, Warenverkauf), Vermietungen (z.B. Wohnungen), Verpachtungen (z.B. Vereinsflächen und Werbeeinrichtungen wie Banden) und Sponsoring (z.B. Trikotwerbung, Werbeschirme) etc. Dies führt dazu, dass derartige Aufwendungen komplett oder zumindest mit dem auf die genannte Betätigung entfallenden bzw. einnahmeauslösenden Teil nicht bezuschusst werden können.
- In den Fällen in denen der antragstellende Verein zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, sind nur die Nettoausgaben ohne Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) förderfähig.

4. Antragstellung

- 4.1. Ein Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für **Aufwendungen, die den Unterhalt und die Pflege der vereinsgenutzten Anlagen betreffen** (2.2 Ziff. 1.a)) und für die **aktive Kinder- und Jugendarbeit** (2.2 Ziff. 1. c)) ist **bis spätestens 31. März des Folgejahres** für die im vorangegangenen Kalenderjahr entstandenen förderfähigen Ausgaben einzureichen.

Dem formlosen Antrag sind eine tabellarische Auflistung mit Summenbildung aller geltend gemachten Aufwendungen sowie die Einzelnachweise (Scans/Kopien der Rechnungen/Quittungen) beizufügen. Einzelaufwendungen unter 100 € brutto sind nicht förderfähig und müssen nicht beigelegt werden.

- 4.2. Ein Antrag auf Gewährung eines Investitionskostenzuschusses für den **Erwerb von dem Vereinszweck dienende Bedarfs Güter** (2.2 Ziff. 1. b)) ist zu stellen, **bevor der Kauf getätigt wird.**

Die Antragsstellung hat **bis spätestens 30. Oktober des laufenden Kalenderjahres** für das Folgejahr zu erfolgen, damit die erforderlichen Mittel für die mögliche Zuschussauszahlung in den städtischen Haushalt des Folgejahres eingeplant werden können.

Bei förderfähigen Ausgaben von über 5.000 € brutto sind vor Antragsstellung mindestens drei vergleichbare Angebote einzuholen und der wirtschaftlichste Anbieter auszuwählen.

Dem formlosen Antragsschreiben sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Kostenangebote für die Beschaffungsmaßnahme
- Angabe, ob der Verein zum Vorsteuerabzug berechtigt ist
- Angabe, ob, von welcher Stelle und in welcher Höhe weitere zweckgebundene Einnahmen (wie z.B. Zuschüsse, Spenden, Darlehen) erwartet werden. Entsprechende Anträge und evtl. bereits vorliegende Bewilligungen sind als Nachweis beizulegen.

- 4.3. Ein Antrag auf Gewährung eines Investitionskostenzuschusses für eine **größere bauliche Maßnahmen** (2.2 Ziff. 2) ist **vor Beginn des Vorhabens** bei der Stadt einzureichen.

Die Antragsstellung hat **bis spätestens 30. Oktober des laufenden Kalenderjahres** für das Folgejahr zu erfolgen, damit die erforderlichen Mittel für die mögliche Zuschussauszahlung in den städtischen Haushalt des Folgejahres eingeplant werden können.

Zuschüsse können nur für Vorhaben bewilligt werden, mit denen noch nicht begonnen worden ist. Als Beginn des Vorhabens gilt grundsätzlich der Abschluss eines Lieferungs-, Leistungs-, Kauf- oder Werkvertrages, der für die Ausführung des Vorhabens notwendig ist.

Dem formlosen Antragsschreiben sind folgende Unterlagen beizufügen:

- technische Projektbeschreibung der geplanten baulichen Maßnahme
- ein vollständiger Kosten- und Finanzierungsplan
- Kostenvoranschläge für Einzelgewerke über 25.000 € brutto
- Angaben zum voraussichtlichen Umfang der Eigenleistungen
- Angabe, ob der Verein zum Vorsteuerabzug berechtigt ist
- Angabe, ob, von welcher Stelle und in welcher Höhe weitere zweckgebundene Einnahmen (wie z.B. Zuschüsse, Spenden, Darlehen) erwartet werden. Entsprechende Anträge und evtl. bereits vorliegende Bewilligungen sind als Nachweis beizulegen.

- 4.4. Die Gewährung der **pauschalen jährlichen Zuschüsse** (2.2. Ziff. 3) erfolgt von Amts wegen und bedarf **keiner** Antragstellung.
- 4.5. Ein Antrag auf Gewährung einer kommunalen Ergänzungszuwendung zum staatlichen **Übungs- bzw. Ensembleleiterzuschusses** ist jährlich auf Grundlage der erteilten Förderzusage bzw. -auszahlung der übergeordneten Bewilligungsstelle einzureichen. Dem formlosen Antrag sind die entsprechenden Nachweise beizulegen. Bei den Übungsleiterzuschüssen sind zusätzlich Kopien des Bewilligungsschreibens des Landkreis Miltenberg über dessen Anteil sowie der aktuellen BLSV/BSSB-Mitgliedermeldung mit Staffelung nach Geburtsjahren beizufügen.
- 4.6. Die Gewährung der Ehrengabe für **Vereinsjubiläen** (2.3.) erfolgt von Amts wegen und bedarf **keiner** Antragstellung.
- 4.7. Die Anträge auf Gewährung des pauschalen Jahreszuschusses für aktive Mitglieder unter 18 Jahren und der Tagespauschalen für mehrtägige, betreute Freizeiten (**aktive Kinder- und Jugendarbeit** gemäß 2.4.) sind gesammelt **zum Ende des betreffenden Kalenderjahres** einzureichen.

Dem formlosen Antrag auf den pauschalen Jahreszuschuss ist ein Nachweis über die Anzahl der Mitglieder unter 18 Jahren (z.B. Verbandsmeldung) des abgelaufenen Kalenderjahres beizulegen.

Dem formlosen Antrag auf die Tagespauschalen für Freizeiten ist ein Nachweis über die Durchführung der Freizeit (unter Angabe von Ort und Dauer in Tagen) und eine namentliche Aufstellung der Teilnehmer unter 18 Jahren (ggf. unter Angabe eines etwaigen Inklusionsbedarfs) sowie der Aufsichts- und Betreuungspersonen beizufügen.

5. Bewilligung

Basis der jeweiligen Zuschussgewährung bildet die Bereitstellung entsprechender Finanzmittel im städtischen Haushalt sowie dessen Rechtskraft.

Die Zuständigkeit für die Bewilligung von Vereinszuschüssen orientiert sich an den jeweils gültigen Regelungen der Geschäftsordnung des Stadtrates. Die jeweilige Bewilligung erfolgt nach positiver Entscheidung des zuständigen Gremiums bzw. des Bürgermeisters auf der Basis eingestellter Haushaltsmittel durch schriftliche Bestätigung an den Verein.

Die Vereinszuschüsse sind bis auf die pauschalen Jahreszuschüsse (2.2. Ziff. 3) zweckgebunden; ist ihr entsprechender Einsatz nach erfolgter Bewilligung nicht mehr möglich (z.B. Wegfall des ursprünglichen Förderzwecks, kompletter Entfall der Maßnahme), so unterbleibt die Auszah-

lung. Der antragsstellende Verein hat der Stadt hierzu evtl. eintretende Sachverhalte unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen.

Die Vereine haben alle ihnen bewilligten Mittel nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden. Die Stadt behält sich das Recht vor, die Bewilligung von der Erfüllung von Auflagen abhängig zu machen.

Die Verwaltung hat dem Stadtrat auf Verlangen jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres über die gewährten Vereinszuschüsse Bericht zu erstatten.

6. Zuschussauszahlung, Prüfung der Verwendungsnachweise

6.1. Die Zuschüsse zu den **Aufwendungen, die den Unterhalt und die Pflege der vereinsgenutzten Anlagen betreffen** (2.2 Ziff. 1.a)) und für die **aktive Kinder- und Jugendarbeit** (2.2 Ziff. 1. c)) werden unter Beachtung der genehmigten Haushaltsansätze nach erfolgter positiver Prüfung der vollständig eingereichten Antragsunterlagen unter Beachtung der gestaffelten Fördertabelle (**Anlage 1**) berechnet und ausbezahlt.

6.2. Die Auszahlung eines Investitionskostenzuschusses für den **Erwerb von dem Vereinszweck dienende Bedarfsgüter** (2.2 Ziff. 1. b)) erfolgt nach positiver Prüfung des vorgelegten Verwendungsnachweises frühestens mit Eintritt der Rechtskraft des Haushalts des Folgejahres.

Der Verwendungsnachweis ist **spätestens drei Monate nach Abschluss der Beschaffungsmaßnahme** mit allen relevanten Unterlagen (Rechnungen samt Zahlungsnachweise, Nachweise über evtl. weitere zweckgebundene Einnahmen) vorzulegen.

Der Eigenanteil des Vereins muss nach Abzug aller zweckgebundenen Einnahmen bei mindestens 10 % der förderfähigen Ausgaben liegen.

6.3. Die Auszahlung eines Investitionskostenzuschusses für **größere bauliche Maßnahmen** (2.2 Ziff. 2.) erfolgt nach positiver Prüfung des vorgelegten Verwendungsnachweises frühestens mit Eintritt der Rechtskraft des Haushalts des Folgejahres.

Der Verwendungsnachweis ist **spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahme** mit allen relevanten Unterlagen vorzulegen:

- endgültiger Kosten- und Finanzierungsplan
- Rechnungen samt Zahlungsnachweise
- Arbeitsbericht über die erbrachten Eigenleistungen, welcher die einzelnen Gewerke, die Namen der eingesetzten Personen je Gewerk sowie die erbrachte Arbeitsleistung je Person und Gewerk in Stunden enthält
- Nachweise über evtl. weitere zweckgebundene Einnahmen (Zuschüsse, Spenden, Darlehen)

Für Maßnahmen, die durch den Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) oder vergleichbare Fördergeber pauschal bezuschusst werden, ist kein Einzelkostennachweis nötig. Stattdessen ist vom Verein ein Nachweis der endgültigen Feststellung der förderfähigen Ausgaben der übergeordneten Förderstelle vorzulegen.

Der Eigenanteil des Vereins muss nach Abzug aller zweckgebundenen Einnahmen bei mindestens 10 % der förderfähigen Ausgaben liegen.

Wird bei der Prüfung des Verwendungsnachweises festgestellt, dass die vorangegangene Bewilligung des Zuschusses auf Angaben beruht, die vom antragstellenden Verein wahrheitswidrig abgegeben wurden, ist der Zuschuss verwirkt. In diesem Fall behält sich der Stadtrat weitere Maßnahmen vor.

6.4. Die **pauschalen jährlichen Zuschüsse** (2.2. Ziff. 3.) werden entsprechend der vom Stadtrat festgelegten Empfängerliste von der Stadtverwaltung ausgezahlt. Die Auszahlung der **Jahreszuschüsse** (2.2. Ziff. 3.a)) erfolgt jeweils **zum Ende des Kalenderjahres**; die Auszahlung der **vereinsanlagenbezogenen Vorabpauschale** (2.2. Ziff. 3.b)) jeweils **zum 01.03. des Kalender-**

jahres. Bei offensichtlich wesentlicher Veränderung der Aktivitäten eines Vereines seit dem Zeitpunkt der Bewilligung, hat die Verwaltung vor der Auszahlung entsprechender Zuschüsse den Stadtrat zu hören.

- 6.5. Die **Übungs- und Ensembleleiterzuschüsse** (2.2 Ziff. 4) werden umgehend **nach erfolgter positiver Prüfung** der vollständig eingereichten Antragsunterlagen ausgezahlt.
- 6.6. Die **Ehrengabe** (2.3.) wird zum Vereinsjubiläum ausgezahlt, soweit nicht die Stadt mit einer oder mehreren Veranstaltungen zum Jubiläum beiträgt. Tut sie dies, so wird die eventuell noch zu erbringende Leistung ausgezahlt, sobald die Veranstaltung(en) finanziell abgerechnet werden kann (können).
- 6.7. Die Auszahlung des Zuschusses für die **aktive Jugendarbeit** (2.4.) erfolgt umgehend **nach erfolgter positiver Prüfung** der vollständig eingereichten Antragsunterlagen.

7. Ausnahmen

Der Stadtrat behält sich vor, in begründeten Fällen abweichend von diesen Richtlinien zu entscheiden.

8. Inkrafttreten

Der Stadtrat hat diese Richtlinien in seiner Sitzung vom 22.11.1979 erlassen und mit Wirkung ab 01.01.1980 in Kraft gesetzt.

Er hat sie in seinen Sitzungen vom 26.10.1989, 28.10.1991, 16.05.1994, 13.04.2000, 19.12.2000, 26.09.2002, 13.12.2007, 28.02.2012, 30.07.2013, 24.11.2015 und 28.04.2026 modifiziert und setzt diese gedruckte Fassung zum 01.05.2026 in Kraft.

Stadt Erlenbach a.Main, 28.04.2026

gez. Christoph Becker
Erster Bürgermeister

Anlage 1

**Richtlinien zur finanziellen Förderung der im Vereinsregister
eingetragenen Vereine sowie der kirchlichen Jugendarbeit
in der Stadt Erlenbach a.Main
(Vereinsförderrichtlinien)**

zu Nr. 3.2.:

Die Höhe des Zuschusses nach Nr. 2.2. Ziff. 1. i. V. m. Nr. 3.2. wird nach folgender Staffelung berechnet:

| Förderfähige Ausgaben | | | Fördersatz |
|-----------------------|-----|-------------|------------|
| von... | | bis... | |
| 500 € | bis | 1.199,99 € | 20% |
| 1.200 € | bis | 2.499,99 € | 19% |
| 2.500 € | bis | 3.799,99 € | 18% |
| 3.800 € | bis | 4.999,99 € | 17% |
| 5.000 € | bis | 6.199,99 € | 16% |
| 6.200 € | bis | 7.499,99 € | 15% |
| 7.500 € | bis | 8.799,99 € | 14% |
| 8.800 € | bis | 9.999,99 € | 13% |
| | ab | 10.000,00 € | 12% |

Erlenbach a. Main, 28.04.2026

gez. Christoph Becker
Erster Bürgermeister